

## GESTATTUNGSVERTRAG

zwischen

Harzwasserwerke des Landes Niedersachsen, 3200 Hildesheim, Nikolaistraße 8 B, im folgenden HWW genannt

und

Tauchsport-Landesverband Niedersachsen e.V., Boelkestraße 16, 3000 Hannover, sowie dem Landestauchsportverband Berlin e.V., Postfach 110464, 1000 Berlin 61, im folgenden Verbände genannt.

Federführend für die Verbände für diesen Gestattungsvertrag ist der Tauchsport-Landesverband Niedersachsen.

### § 1

Die HWW gestatten den in den Verbänden zusammengeschlossenen Tauchsportvereinen die Benutzung der Okertalsperre zur Ausübung des Tauchsports.

Die Verbände tragen dafür Sorge, daß die Bestimmungen dieses Gestattungsvertrages von allen Vereinen und dessen Mitgliedern befolgt werden. Die Verbände koordinieren alle tauchsportlichen Aktivitäten an der Okertalsperre und stimmen ihre Tätigkeiten rechtzeitig mit allen anderen Nutzern der Talsperre einvernehmlich ab.

### § 2

In Erwartung, daß auch künftig die Verbände im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verunreinigungen und zu bergende Gegenstände dem Talsperrenmeister unverzüglich melden und notwendige sofortige Hilfsmaßnahmen einleiten und hierfür zur Verfügung stehen, verzichten die HWW auf die Erhebung eines Entgeltes für die Benutzung der Talsperre.

### § 3

300 m von der Achse Staubauewerk bzw. vom Grundablaß entfernt darf nicht getaucht werden.

An den Ufern der Talsperre dürfen keine Zelte oder Feuerstellen errichtet werden, Kraftfahrzeuge sind auf den öffentlichen Parkplätzen abzustellen.

Die Verbände verpflichten sich im Rahmen ihrer tauchsportlichen Aktivitäten zur Reinhaltung des Gewässers und der betauchten Ufer.

Die Benutzung von wasserverunreinigendem Material oder Gerät ist streng untersagt; insbesondere dürfen keine Öl- oder Schmierstoffe in das Gewässer eingebracht werden.

### § 4

Die Verbände sind verpflichtet, jede beabsichtigte Benutzung der Talsperre zum Tauchen durch ihre Mitglieder rechtzeitig vorher beim Talsperrenmeister fernmündlich anzumelden. Die

Mitglieder der Verbände sind verpflichtet, den Weisungen der HWW innerhalb des Talsperrenbereiches unbedingt Folge zu leisten.

Jeder Taucher hat einen gültigen Taucherpaß des VDST mitzuführen und auf Verlangen dem Beauftragten der HWW vorzulegen.

### § 5

Die Verbände tragen dafür Sorge, daß beim Tauchen alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden. Jede Tauchstelle ist durch verankerte Boje und/oder Schlauchboot zu sichern. Die Abstimmung der einzelnen Aktivitäten mit den übrigen Benutzern der Talsperre (Wassersport aller Art, öffentlicher Passagierbootverkehr) ist Sache des verantwortlichen Leiters, der bei jedem Tauchen anwesend zu sein hat.

### § 6

Die HWW gestatten den Verbänden die Benutzung der Talsperre zum Tauchen im Rahmen der vorstehenden Auflagen und Bedingungen auf eigene Gefahr der Verbände. Jegliche Haftungsansprüche der Verbände oder ihrer Mitglieder gegen die HWW sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Verbände verpflichten sich, die HWW von allen Haftungsansprüchen Dritter (Vereine, Taucher und sonstige Dritte), die aus Anlaß der Ausübung des Tauchsports geltend gemacht werden, freizustellen. Dies gilt auch - ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund - für alle Folgekosten und Folgeschäden, die bei einem evtl. Taucherunfall entstehen.

Die Verbände sichern sich gegen derartige Ansprüche ausreichend ab.

### § 7

Die HWW sind bereit, den Verbänden einen im anliegenden Plan gekennzeichneten Geländebereich (Taucherplatz) für die Anlegung von Organisations- und Überwachungseinrichtungen zu überlassen. Art und Umfang dieser Einrichtungen sind im einzelnen mit den HWW einvernehmlich abzustimmen. Die Verbände werden die überlassene Fläche in Ordnung halten und eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung durchführen.

Den Nutznießern dieses Vertrages steht die nahegelegene Toilettenanlage zur Verfügung, die vertragsgemäß durch die Kurbetriebsgesellschaft „Die Oberharzer“ oder deren Beauftragten während der allgemeinen Fremdenverkehrssaison betrieben wird. Ggf. sind ergänzende Nutzungsvereinbarungen zu treffen.

### § 8

Die Verbände verpflichten sich, auf andere sportliche und fremdenverkehrliche Nutzungen Rücksicht zu nehmen, wie Segeln, Rudern, Angeln, sowie den Betrieb eines Ausflugsbootes, die von den HWW anderweitig gestattet worden sind. Die Verbände werden bei der gegenseitigen Abstimmung der Interessen auf der Okertalsperre aktiv mitarbeiten.

Die Verbände werden bei der sportlichen Nutzung der Talsperre und der Benutzung des Grundstückes stets der Tatsache Rechnung tragen, daß aus der Okertalsperre Wasser zur Trinkwasserversorgung abgeleitet wird.

### § 9

Die Verbände erkennen an, daß die wasserwirtschaftlichen Aufgaben der Okertalsperre Vorrang vor allen fremdenverkehrlichen und wassersportlichen Nutzungen haben. Die Verbände haben keinen Anspruch auf einen bestimmten Wasserstand. Alle Maßnahmen, die die HWW im Rahmen der Bewirtschaftung oder aus Gründen sonstiger Auflagen und Gegebenheiten für erforderlich halten, werden die Verbände in jeder Weise akzeptieren.

Maßnahmen, die aufgrund einer Änderung der Bewirtschaftung der Okertalsperre durch Auflagen an die HWW oder durch sonstige Gründe erforderlich werden, sind von den Verbänden auf eigene Kosten durchzuführen.

Sollte aus Gründen von Baumaßnahmen an der Staumauer oder an einer Stelle des Staubeckens oder aus anderen Gründen der Beckenwasserstand soweit abgesenkt werden, daß eine tauchsportliche Nutzung nicht mehr möglich ist, haben die Verbände keinen Anspruch auf Entschädigung. Über Maßnahmen solcher Art werden die HWW die Verbände so früh wie möglich informieren.

### § 10

Die Benutzererlaubnis kann von den HWW hinsichtlich einzelner Taucher jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen werden bei Verstößen gegen vorstehende Bedingungen und Auflagen. Ein genereller Widerruf der Benutzererlaubnis bei Zuwiderhandlungen kann zum jeweils folgenden Jahresende ausgesprochen werden.

### § 11

Dieser Vertrag wird mit Wirkung vom 01.01.1984 auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils um 3 Jahre, wenn er nicht von den HWW oder von den Verbänden 1 Jahr vor Fristablauf gekündigt wird.

Die HWW sind unbeschadet dieser Vertragsdauer berechtigt, den Vertrag jederzeit zu kündigen, falls ihre Interessen dies zwingend erfordern. Die Kündigung wird mit Ablauf des folgenden Jahres wirksam.

### § 12

Bei Beendigung des Gestattungsvertrages - gleich aus welchem Grund - ist das benutzte Gelände ordnungsgemäß in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Geschaffene Anlagen sind durch die Verbände auf eigene Kosten zu beseitigen, es sei denn, die HWW verzichten darauf. Entschädigungsansprüche gegenüber den HWW entstehen nicht.

§ 13

Dieser Vertrag ersetzt den am 26.04.1975 zwischen den HWW und dem Tauchsport-Landesverband Niedersachsen geschlossenen Vertrag über die Benutzung der Okertalsperre zum Tauchen.

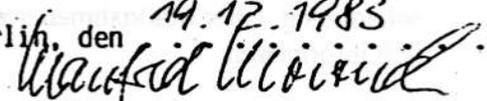
Die Verbände verpflichten sich, diesem Gestattungsvertrag entsprechende Vereinbarungen mit Ihren Mitgliedsvereinen zu treffen.

§ 14

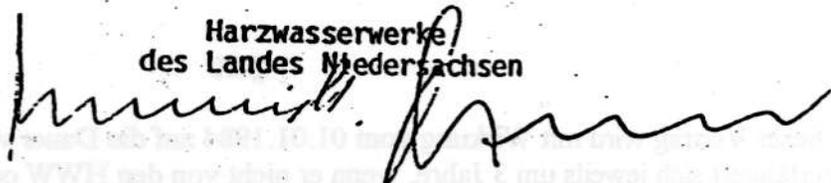
Dieser Vertrag ist 3-fach gleichlautend angefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Hildesheim.

Hannover, den 9.12.1983  
  
Tauchsport Landesverband  
Niedersachsen e. V.

Berlin, den 19.12.1983  
  
Landestauchsport-Verband  
Berlin e. V.

Hildesheim, den 0.12.83

Harzwasserwerke  
des Landes Niedersachsen  


## Nutzungsbedingungen zum Gestattungsvertrag der Harzwasserwerke

zwischen dem Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V. (TLN)  
und dem  
Landestauchsportverband Berlin e.V. (LTVB)

Die oben genannten Tauchsportverbände schlossen am 06.12.1983 mit den Harzwasserwerken des Landes Niedersachsen einen Gestattungsvertrag über die Nutzung der Okertalsperre als Tauchgewässer ab. Zusätzlich wurden zwischen den Verbänden am 17.12.1983 Nutzungsbedingungen festgelegt, die durch die nachstehende Neufassung abgelöst werden. Federführend für die Verbände ist gemäß Gestattungsvertrag der Tauchsport Landesverband Niedersachsen e.V..

- 1. Kenntnisnahme der Vertragsbedingungen:**  
Die Vereine tragen Sorge dafür, daß der Inhalt des Gestattungsvertrages sowie die zugehörigen Nutzungsbedingungen den aktiven Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird. Die Kenntnisnahme und Anerkennung ist von diesen Mitgliedern durch Unterschrift unter einem entsprechenden Eintrag im Taucherpaß zu bestätigen.
- 2. Ausweispflicht:**  
Jeder Tauchsportler, der in dem Gewässer tauchen möchte, hat seinen gültigen VDST-Taucherpaß mitzubringen und auf Verlangen dem Beauftragten der Harzwasserwerke bzw. der Landesverbände vorzulegen. Den Weisungen der vorgenannten Personen ist Folge zu leisten.
- 3. Anmeldung:**  
Jede beabsichtigte tauchsportliche Nutzung des Gewässers ist über die zuständige Stelle des Landesverbände zu melden. Die genaue Verfahrensweise ist bei den Vereinen bzw. Landesverbänden zu erfahren.
- 4. Umweltschutz und allgemeine Anforderungen:**  
Übernachtungen am Ufer der Talsperre sind nicht gestattet. Die Benutzung von wasserverunreinigendem Material oder Gerät ist gemäß § 3 des Gestattungsvertrages streng untersagt. Hierzu zählen auch verbrennungsmotorbetriebene Aggregate wie Stromerzeuger und Kompressoren. Daneben ist es untersagt, Aggregate oder Gerätschaften zu betreiben, von denen eine vergleichbare Lärmemission ausgeht.
- 5. Sicherheit beim Tauchen:**  
Bei der Anmeldung von Tauchgruppen (sh. 3) ist namentlich der/die verantwortliche Leiter(in) zu benennen. In jeder Tauchgruppe muß der/die Gruppenleiter/-leiterin mindestens im Besitz des VDST/DTSA Bronze sein oder eine Äquivalenz der vom VDST anerkannten Brevets anderer Verbände haben, sowie eine Praxiserfahrung von mindestens 10 Tauchgängen in der Okertalsperre bzw. VDST/DTSA Silber (Äquivalenz) und 5 Tauchgänge in der Okertalsperre nachweisen können. Außerhalb offizieller Landesverbandstermine ist eine Aufsicht/Betreuung durch Tauchlehrer nicht unbedingt gewährleistet. Daher ist jede Tauchgruppe eigenverantwortlich

- zuständig für:  
Aufstellung eines Notfallplanes mit Angaben zur Rettungskette  
Abstimmung der Aktivitäten mit den übrigen Gewässernutzern  
Absicherung der Tauchstelle mit Taucherbojen  
Sicherstellung der Vollständigkeit, Funktionssicherheit und -fähigkeit der Ausrüstungsstelle. Die Mitnahme einer LW-Lampe je Taucher sowie der Anschluss eines separaten Zweitautomaten wird aufgrund der Sichtverhältnisse und geringen Wassertemperaturen in Tiefen von mehr als 15-20m dringend empfohlen.  
Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln des Tauchsports nach den Richtlinien des VDST bei der Vorbereitung und Durchführung des Tauchganges (u.a. Nachweis der ärztlichen Tauchtauglichkeit sowie keine Alleintauchgänge).  
Bei der Teilnahme an offiziellen Terminen (z.B. Ausbildungs-/Prüfungstermine) erfolgt die Sicherheitsorganisation durch die verantwortlichen Tauchlehrer/innen. Wer an den Veranstaltungen teilnehmen möchte, meldet sich gemäß der Ausschreibung bzw. (falls nicht ausgeschrieben) direkt vor Ort unter Vorlage des Taucherpasses. Den Sicherheitsanweisungen der zuständigen Leiter/innen ist Folge zu leisten.
- 6. Verstöße:**  
Bei Verstößen gegen den Gestattungsvertrag/die Nutzungsbedingungen kann vom Vorstand des zuständigen Landesverbandes gegen Einzelpersonen nach Anhörung ein Tauchverbot ausgesprochen werden. In diesem Fall erhält der Mitgliedsverein eine Durchschrift, mit der Maßgabe, auf ein vertragsgerechtes Verhalten der betroffenen Person(en) hinzuwirken. Die Sanktionsmöglichkeiten seitens der Harzwasserwerke gemäß § 10 Gestattungsvertrag bleiben hiervon unberührt.
  - 7. Nichtzugehörige Tauchsportler:**  
Tauchsportler, die nicht dem TLN e.V. oder dem LTVB e.V. angehören, ist auch als Gästen von Mitgliedsvereinen das Tauchen in der Okertalsperre aus vertragsrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Diese Nutzungsbedingungen lösen die Nutzungsbedingungen vom 17.12.1983 mit Wirkung zum 01.01.1995 ab.

Volkmar Lehnen  
Präsident des TLN e.V.  
Salzgitter, den 7.11.1994  
Horst Wildner  
Präsident des LTVB e.V.

**Name:** \_\_\_\_\_

**Anschrift:** \_\_\_\_\_

### **ERKLÄRUNG**

**Hiermit bestätige ich, den Gestattungsvertrag Okertalsperre und die dazugehörigen Nutzungsbedingungen des TLN/LTV erhalten und gelesen zu haben.**

**Ich erkläre hiermit, mich in allen Punkten an den Gestattungsvertrag Okertalsperre und die Nutzungsbedingungen des TLN/LTV zu halten.**

---

**Datum, Unterschrift**